

Schulfrei nach Kommunion?

Beitrag von „magister999“ vom 19. April 2010 22:32

Doch, es gibt eine Regelung, an die wir uns halten müssen:

Es gilt die Schulbesuchsverordnung, genauer Titel: "Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)"

§ 4 dieser Verordnung regelt die Fälle von Beurlaubung vom Unterricht im Grundsatz und verweist auf die Anlage.

Diese Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung regelt die Einzelfälle.

Abschnitt Römisch 1 heißt wörtlich:

"Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung;
4. [...]"

Alles klar?